



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Wirtschaftspolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: +43 512 5340-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-IN-2024/5171/RoRö/IT
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Manuel Flür, MSc

DW: 1463

Innsbruck, 14.05.2024

Betrifft: Tiroler Jagdgesetz 2004

Bezug: Ihr Schreiben vom 24.04.2024
zust. Referent: Dr. Walter Hacksteiner

Sehr geehrter Herr Dr. Hacksteiner,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol bedankt sich für die Möglichkeit, zum oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Die Novelle des Jagdgesetzes von 2004 hat sich folgende Punkte vorgenommen:

- Verschärfungen im Zusammenhang mit der Nichterfüllung der Abschlussplänen
- Herausnahme des Goldschakals aus den Bestimmungen über besondere Maßnahmen im Umgang mit Bären, Wölfe und Luchse
- Erleichterungen im Umgang mit toten geschützten Tieren bei Transport und Besitz
- Erleichterungen zur Durchführung von Rehkitzrettungen
- Anpassungen bei der Hintanhaltung von Wildschäden und drohenden Tierkrankheiten

Verschärfungen werden begrüßt

Der Wald hat im Gebirgsland Tirol eine wesentliche Schutzfunktion für die Bevölkerung. Er schützt vor Naturgefahren wie Lawinen, Muren oder Steinschlag und fungiert bei Starkregenereignissen auch als Speicher. Die Klimakrise setzt dem Wald aber zu – Trockenheit und Waldbrände stellen eine zunehmende Bedrohung dar. Vor diesem Hintergrund gilt es weitere Gefahren, wie etwa Wildschäden, nach Möglichkeit zu vermeiden. Von Seiten des Jagdgesetzes sind hierfür die Abschusspläne mit entsprechenden Abschussquoten vorgesehen. Wie medialen Berichterstattungen der vergangenen Jahre aber zu entnehmen ist, wurden diese Abschussquoten oftmals nicht erfüllt. Die Arbeiterkammer Tirol forderte dahingehend bereits in ihrer Stellungnahme im Jahr 2015 zusätzliche Eingriffsmöglichkeiten der Bezirksverwaltungsbehörden für den Fall, dass die Jäger:innen die Abschusszahlen nicht erreichen. Die nunmehrige Novelle sieht hier entsprechende Verschärfungen und Eingriffsmöglichkeiten der Behörde vor, wie etwa die Aufnahme der Nichterfüllung als Pachtauflösungsgrund oder die reduzierte Freigabe von Trophäen. Die Arbeiterkammer Tirol begrüßt grundsätzlich jede Verschärfung, die zur Erfüllung der behördlich festgelegten Abschussquoten beiträgt. Es darf jedoch angemerkt werden, dass in letzter Konsequenz jedenfalls der Behörde das Recht zuerkannt werden muss, die notwendigen Maßnahmen auch durch externe, fachlich geeignete Personen vornehmen zu lassen, um Schäden hintanzuhalten. Die Arbeiterkammer Tirol regt darüber hinaus eine Evaluierung dieser Verschärfungen an, um deren Auswirkungen auf die Abschussquote prüfen zu können.

Die Novelle sieht darüber hinaus nun vor, dass die Behörde zum Schutz vor Wildschäden den Einsatz von Lockmitteln (Futtermittel, Salz, Pheromone etc.) für bestimmter Gebiete räumlich einschränken oder gänzlich verbieten kann. Dies erachtet die Arbeiterkammer Tirol als positiv, zumal damit die Tiroler Landesregierung in Teilen auch einer Forderung unsererseits aus dem Jahr 2015 nachkommt.

Anhörung des Bezirksjagdbeirates bei Maßnahmen zur Hintanhaltung der Ausbreitung von Tierkrankheiten wird kritisiert

Die Novelle fügt den bestehenden § 52 einen neuen Absatz 1a hinzu, in welchem es um die Erhaltung eines gesunden Wildbestandes bzw. die Hintanhaltung der Ausbreitung von ansteckenden Tierkrankheiten geht. In diesen Fällen kann die Bezirksverwaltungsbehörde von Amts wegen den jagdausübungsberechtigten Personen den Abschuss von Wild unter Einhaltung gewisser Formalien vorschreiben. Kritisch angemerkt wird in diesem Zusammenhang der Umstand, dass in derartigen Fällen, in denen es um ansteckende Krankheiten und somit um zeitkritische Aspekte geht, der Bezirksjagdbeirat anzuhören ist und diesem eine 14-tägige Frist zur Stellungnahme

gewährt wird. Zumal gemäß § 67 dem Bezirksjagdbeirat keine Person mit veterinärmedizinischer Ausbildung angehören muss und laut den Erläuternden Bemerkungen die Verfügbarkeit der Mitglieder oftmals nicht gegeben ist. Es scheint deshalb fraglich, ob in Abwägung der gebotenen Eile bei der Bekämpfung von ansteckenden Krankheiten ein entsprechender Nutzen durch die Anhörung des Bezirksjagdbeirates gegeben ist. Bei ansteckenden Krankheiten sollte sofort reagiert werden können, derartige vermeidbare Formalismen verhindern schnelle Reaktionsmöglichkeiten.

Drohnenflüge für Rehkitzortung werden begrüßt

In Österreich fallen jährlich bis zu 25.000 Rehkitze Mähwerken zum Opfer. Positiv bewertet die Arbeiterkammer Tirol daher die nunmehrige Verankerung des Einsatzes von Drohnen zum Aufsuchen gefährdeter Tiere im Vorfeld einer Mahd. Derartige Drohnenflüge leisten einen wichtigen Beitrag, Tierleid zu vermeiden und sind deshalb zu begrüßen. Die Arbeiterkammer Tirol regt in diesem Zusammenhang jedoch an, im Verordnungstext festzuhalten, dass der Drohnenflug – wie es auch luftfahrtrechtlich vorgesehen ist – lediglich durch fachlich befugte Personen mit einem Drohnenführerschein sowie mit registriertem Gerät erfolgen darf.

Die Rehkitzortung erfolgt allerdings auf Eigeninitiative der Landwirt:innen und ist daher freiwillig. Um Tierleid zu vermeiden sollte aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol der Zugang zur Rehkitzrettung mittels Drohnen möglichst niederschwellig, unbürokratisch und nach Möglichkeit kostenlos für die Landwirt:innen erfolgen. Dies ist bis dato nur teilweise der Fall, wie ein Blick auf die Plattform www.rehkitzrettung.at des Tiroler Jägerverbandes zeigt. Einige Drohnenpilot:innen rechnen über eine Förderung des Landes ab, einige geben an, die Kosten nach Absprache zu vereinbaren, wiederum andere haben Fixpreise. Auch in Punkto Anfahrtspauschale gibt es unterschiedliche Angaben. Jedenfalls gilt es regulatorisch zu vermeiden, dass jagdausübungsberechtigte Personen, die selbst über Drohnen verfügen, höhere Kosten als üblich verrechnen, nur weil der Einsatzort in ihrem Jagdgebiet liegt und somit ein gewisser Druck für die Landwirt:innen besteht, die jagdausübungsberechtigten Personen zu beauftragen. Dies könnte dann sogar dazu führen, dass Landwirt:innen es vermeiden, eine Rehkitzortung durchzuführen.

Rechtliche Bereinigung im Umgang mit rechtlich geschütztem Fallwild wird begrüßt

Bis Dato durften auch als Fallwild aufgefundene Tiere, die nach dem Tiroler Naturschutzgesetz geschützt waren, weder transportiert noch geborgen werden. Dieser Rechtsstatus stellte insbesondere die Organe des Straßenerhalters sowie der Jagd vor eine Herausforderung, wenn beispielsweise ein Wolf oder Bär im Straßenverkehr

zu Tode kam. Diese handelten bisher rechtswidrig, wenn sie das tote Tier bargen und abtransportierten. Die nunmehrige Novelle sieht vor, dass in diesen Fällen eine Ausnahme greift und das Verbot des Transports und Besitzes bis zur Übergabe des Fallwildes an die Bezirksverwaltungsbehörde nicht greift. Diese neue Regelung wird von der Arbeiterkammer Tirol ausdrücklich begrüßt.

Die Arbeiterkammer Tirol ersucht die Tiroler Landesregierung die vorgebrachten Argumente zu berücksichtigen.

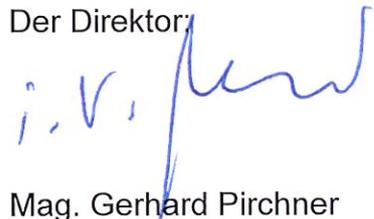
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner